



# Webinar COVID-19

---

Rechtliche Herausforderungen für Unternehmen

1 April 2020, 14:00 Uhr

MAYER | BROWN

# COVID-19

## Rechtliche Herausforderungen für Unternehmen

Liebe Mandanten,

aus der Coronaviruskrise ergeben sich zahlreiche neue und bislang nicht bekannte rechtliche Problemlagen für Unternehmen, die nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Praxis vor Schwierigkeiten stellen.

Unser Mayer Brown-Team in Deutschland zusammen mit unseren internationalen Kolleginnen und Kollegen berät zur Zeit viele dieser Fragestellung und wir möchten im Rahmen dieses Webinars auf einige der derzeit wichtigsten Themen eingehen (**Stand 30. März 2020 (8 Uhr)**):

- **Teil 1:** Insolvenzantragpflicht und Finanzielle Unterstützung (S. 3-7)
- **Teil 2:** Wirtschaftsstabilisierungsfonds (S. 8-12)
- **Teil 3:** Virtuelle Hauptversammlung und Dividendenausschüttungen (S. 13-15)
- **Teil 4:** Ad hoc-Publizitätspflicht (S. 16-17)
- **Teil 5:** Stabilisierungen und Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte (S. 18-22)
- **Teil 6:** Kurzarbeit (S. 23-24)
- **Teil 7:** Personalkostensenkung – sonstige Maßnahmen (S. 25)
- **Teil 8:** Force Majeure und drohende Prozesse/Schiedsgerichtsverfahren (S. 26)

Sofern Sie Fragen hierzu oder zu andere Fragestellungen haben, sind wir selbstverständlich gern bereit, diese mit Ihnen im Anschluss des Webinars persönlich zu erörtern!

Ein tägliches Update sämtlicher Entwicklungen und Gesetzesänderungen zu COVID-19 sowie hilfreiche Newsletter, Ausarbeitungen, Einschätzungen und Informationen finden Sie auch in unserem COVID-19 Blog unter [www.covid19.law](http://www.covid19.law) und COVID-19 Portal unter <https://covid19.mayerbrown.com>.

Vielen Dank und bleiben Sie gesund

Ihr Mayer Brown Team



**Dr. Marco Wilhelm**  
*Partner Corporate und Restructuring, Frankfurt*  
T: +49 69 7941 1581  
M: +49 176 179 41600  
E: [mwilhelm@mayerbrown.com](mailto:mwilhelm@mayerbrown.com)



**Dr. Ulrike Binder**  
*Partnerin Corporate, Frankfurt*  
T: +49 69 7941 1297  
M: +49 170 210 4048  
E: [ubinder@mayerbrown.com](mailto:ubinder@mayerbrown.com)



**Dr. Patrick Scholl**  
*Partner Finance, Frankfurt*  
T: +49 69 7941 1060  
M: +49 176 179 41304  
E: [pscholl@mayerbrown.com](mailto:pscholl@mayerbrown.com)



**Dr. Hagen Köckeritz**  
*Partner Arbeitsrecht, Frankfurt*  
T: +49 69 7941 2323  
M: +49 160 674 7792  
E: [hkoeckeritz@mayerbrown.com](mailto:hkoeckeritz@mayerbrown.com)



**Dr. Ulrich Helm**  
*Partner Litigation, Frankfurt*  
T: +49 69 7941 1030  
M: +49 170 831 1926  
E: [uhelm@mayerbrown.com](mailto:uhelm@mayerbrown.com)

# COVID-19

## Teil 1: Insolvenzantragspflicht und Finanzielle Unterstützung (1/5)

### Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Am 28. März 2020 trat das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft.

#### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

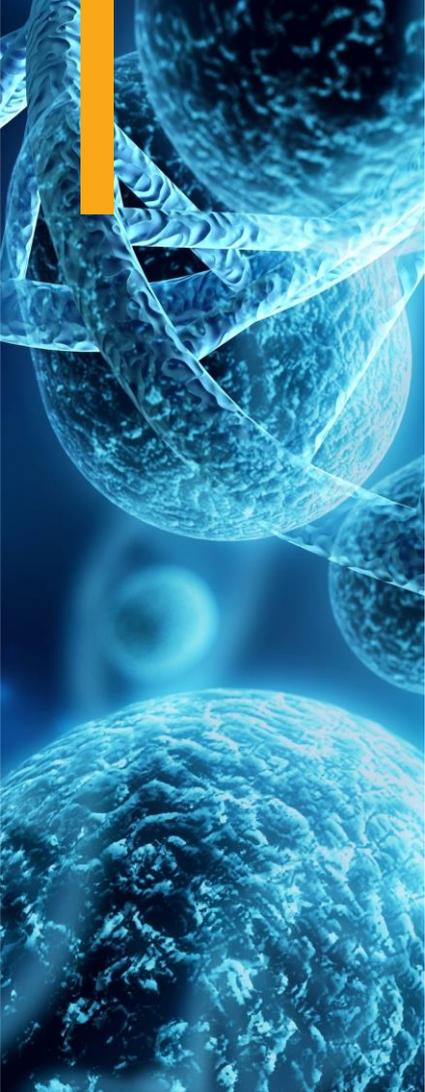
Die Insolvenzantragspflicht wird **bis zum 30. September 2020 ausgesetzt**, wobei das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt wurde, diese Frist bis maximal 31. März 2021 zu verlängern.

#### Voraussetzungen:

- **Insolvenzgrund muss auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen**
  - **Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit**
- Voraussetzungen werden vermutet, sofern der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.

Flankiert wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch **weitere Regelungen**, insbesondere:

- Ausnahme von der persönlichen Haftung von Geschäftsführern bei **Zahlungen nach Insolvenzsreife** durch Aussetzung der Zahlungsverbote
- Anreize zur **Zuführung neuer Liquidität**:
  - Rückgewähr von im Aussetzungszeitraum gewährter Darlehen bis 30. September 2023 ist nicht gläubigerbenachteiligend
  - im Aussetzungszeitraum bestellte Sicherheiten sind nicht gläubigerbenachteiligend
  - gilt auch für Gesellschafterdarlehen
  - Kreditgewährung und Besicherung sind im Aussetzungszeitraum kein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung
  - Gilt für COVID-19 KfW/Finanzierungspartner-Kredite auch bei Ausreichung nach dem Aussetzungszeitraum und ohne zeitliche Begrenzung der Rückgewähr
- Weitere **Anfechtungseinschränkungen** insbesondere bei
  - Leistung an Erfüllung statt oder erfüllungshalber
  - Zahlungen durch Dritte auf Anweisung des Schuldners
  - Verkürzung von Zahlungszielen
  - Gewährung von Zahlungserleichterungen
- Gilt auch für Unternehmen, die keiner Insolvenzantragspflicht unterliegen
- **Gläubigerinsolvenzanträge** vom 28. März - 28. Juni 2020 nur, wenn Insolvenzgrund bereits am 1. März 2020 vorlag



# COVID-19

## Teil 1: Insolvenzantragpflicht und Finanzielle Unterstützung (2/5)

### **Moratorium:**

Zudem wurde ein Moratorium implementiert. Darunter sind Verbraucher und Kleinstunternehmer berechtigt, die **Erfüllung wesentlicher Dauerschuldverhältnisse bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern** wobei die Bundesregierung ermächtigt wurde, diese Frist zunächst bis zum 30. September 2020 zu verlängern und sogar darüber hinaus mit Zustimmung des Bundestages.

### Voraussetzungen der Einrede:

- **Vertrag wurde vor dem 8. März 2020 abgeschlossen**
- **Verbraucher** ist aufgrund der COVID-19-Pandemie **nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen (zahlen), ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden**
- **Kleinstunternehmen** ist aufgrund der COVID-19-Pandemie **nicht in der Lage, die Leistung zu erbringen oder die Leistung ist ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebes nicht möglich**

Wenn **Leistungsverweigerungsrecht für Gläubiger unzumutbar**, hat Schuldner ein **Kündigungsrecht**.

### Wesentliche Dauerschuldverhältnisse:

- **Verbraucher: Daseinsvorsorge**, d.h. Verträge zur angemessenen Grundversorgung, wie über Strom, Gas, Telekommunikation und Wasser
- **Kleinstunternehmen:** Verträge zur Eindeckung mit Leistungen zur **angemessen Fortsetzung des Geschäftsbetriebes**

### Kleinstunternehmer:

- Max. neun (9) Beschäftigte
- Jahresumsatz max. 2 Mio. EUR

# COVID-19

## Teil 1: Insolvenzantragpflicht und Finanzielle Unterstützung (3/5)

### Kündigungsschutz für Mieter:

Zum Schutz von Mietern sieht das Gesetz eine Kündigungssperre **bis einschließlich 30. Juni 2022** vor. Hiermit soll unter anderem verhindert werden, dass infolge vorübergehender Einnahmearausfälle durch die Corona-Pandemie Mieter ihren Wohnraum oder Mieter/Pächter gewerblicher Räume oder Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

#### Voraussetzungen (Glaubhaftmachung erforderlich):

- **Alleiniger Kündigungsgrund liegt darin, dass der Mieter/Pächter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 die Miete/Pacht nicht leistet**
- **Nichtleistung beruht auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Diese Regelung soll Mieter aber **nicht** von ihrer Pflicht zur Zahlung der Miete befreien. Im Falle einer verspäteten Zahlung können daher Verzugszinsen anfallen.

Verlängerungsmöglichkeit wie bei Moratorium.

### Stundungen von Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen:

Zum Schutz von Verbrauchern ist eine Stundung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsforderungen des Darlehensgebers, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, für eine Dauer von drei Monaten vorgesehen. Die Bundesregierung wurde zudem ermächtigt, den Anwendungsbereich auch auf Kleinunternehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen.

#### Voraussetzungen:

- **Darlehensvertrag wurde vor dem 15. März 2020 abgeschlossen**
- **Verbraucher hat Einkommensverlust erlitten, der auf den Auswirkungen der Corona Pandemie beruht**
- **Unzumutbarkeit der Zahlungsverpflichtung** (angemessener Lebensunterhalt wird gefährdet)
- **Keine Unzumutbarkeit für Darlehensgeber**

Gleichlaufender **Ausschluss der Kündigung des Kreditvertrags** aufgrund von Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder des Wertes der Kreditsicherheiten.

Daneben wurden Kreditgeber verpflichtet, die Möglichkeit einer **einvernehmlichen Änderung des Kreditvertrags** mit dem Kreditnehmer zu besprechen. Ohne eine solche Einigung verlängert sich der Vertrag um drei Monate.

Verlängerungsmöglichkeit wie bei Moratorium.

# COVID-19

## Teil 1: Insolvenzantragpflicht und Finanzielle Unterstützung (4/5)

### Maßnahmenpakete des Bundes und der Länder

Sowohl die Bundesregierung als auch die einzelnen Bundesländer (neben anderen Institutionen) haben eine Vielzahl von finanziellen Unterstützungsangeboten für Unternehmen implementiert, die von der Corona-Krise betroffen sind.

#### Finanzielle Soforthilfe des Bundes:

Zur Unterstützung von Kleinunternehmer und Solo-Selbstständigen hat die Bundesregierung finanzielle Soforthilfen in Form von **einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschüssen** (Gesamtvolumen: 50 Milliarden Euro) vorgesehen:

- bis 9.000 Euro für drei Monate bei bis zu fünf (5) Beschäftigten
- bis 15.000 Euro für drei Monate bei bis zu zehn (10) Beschäftigten
- sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20% reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden

#### KfW–Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen:

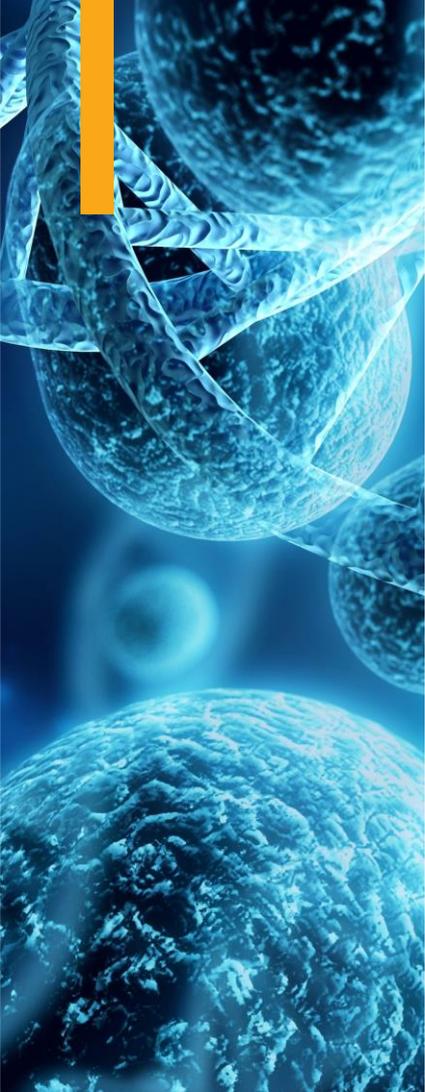
Sonderprogramme zur Finanzierung von Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten gekommen sind, bietet auch die KfW.

- **KfW-Unternehmerkredit (037/047)** zur Finanzierung von Unternehmen und Freiberuflern, die seit mindestens fünf Jahren am Markt tätig sind. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 90% des Risikos für kleinere und mittlere Unternehmen und bis zu 80% des Risikos für große Unternehmen
- **ERP-Gründerkredit-Universell (073/074/075/076)** zur Finanzierung von Neugründungen und Festigung bis zu fünf Jahre nach Gründung. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 90% des Risikos für kleinere und mittlere Unternehmen und bis zu 80% des Risikos für große Unternehmen
- **Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierungen (855)** für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung

#### Voraussetzungen:

Unternehmen hatte vor der Corona-Krise (d.h. vor dem 31. Dezember 2019):

- keine Liquiditätsschwierigkeiten
- keinen Umsatz oder Ertragsrückgang von mehr als 10%
- wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert



# COVID-19

## Teil 1: Insolvenzantragspflicht und Finanzielle Unterstützung (5/5)

### Maßnahmenpakete der Bundesländer:

Auch die Bundesländer haben bereits vielfältige Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung von Unternehmen umgesetzt. Dabei handelt es sich um die Umsetzung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung sowie um eigene Initiativen und Maßnahmenpakete der Bundesländer. Weitere Maßnahmen befinden sich zum Teil noch in Vorbereitung.

Es handelt sich insbesondere um die folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung von **Beratungsstellen** für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen (meist Hotlines, aber auch Programme, die online zur Verfügung stehen sollen)
- Gewährung von **einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschüssen** deren Höhe nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt ist (Rheinland Pfalz beabsichtigt diese Zuschüsse daneben noch um die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Sofort-Darlehen zu ergänzen)
- Gewährung von **zinsfreien bzw. zinsverbilligten Darlehen**
- Gewährung von **Tilgungsfreijahren**
- **Verzicht auf Sicherheiten** im Rahmen von Liquiditätskrediten
- **Erhöhung der Bürgschaftsquoten** auf bis zu 80%
- **Anhebung der Bürgschaftsobergrenzen** (in Mecklenburg-Vorpommern wurde bspw. das Bürgschaftsvolumen der Bürgschaftsbank M-V für Kredite von Hausbanken verdoppelt)
- Gewährung von **Landesbürgschaften**
- Implementierung von **Expressverfahren**
- Schaffung von **Beteiligungsfonds** zur Stärkung des Eigenkapitals systemrelevanter Unternehmen
- Umsetzung **steuerlicher Erleichterungen**
- **Aufhebung des LKW Fahrverbots** (zum Teil wurde nur der Transport bestimmter Güter, insbesondere von Hygieneartikeln erlaubt)
- Schaffung von und Erweiterung bestehender **Kreditprogramme**
- **Stundung von IHK Beiträgen**

# COVID-19

## Teil 2: Wirtschaftsstabilisierungsfonds (1/5)

### Gesetzliche Grundlage:

- Errichtet durch Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) vom 27.03.2020

### Volumen:

- EUR 400 Mrd für Garantien
- EUR 100 Mrd für Rekapitalisierungsmaßnahmen
- EUR 100 Mrd für Refinanzierung von Sonderprogrammen der KfW

### Wer kann einen Antrag stellen?

- Unternehmen der Realwirtschaft (nicht: Finanzsektor)
- die in den zwei Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:
  - Bilanzsumme über EUR 43 Mio.
  - Umsatzerlöse über EUR 50 Mio.
  - durchschnittlich mehr als 249 Arbeitnehmer p.a.
- oder die von besonderer Bedeutung für die Sicherheit und Wirtschaft sind (kritische Infrastrukturen)
- Rekapitalisierung auch für Start-ups mit vorausgegangener Finanzierungsrunde zu einer Bewertung von mind. EUR 50 Mio (post money)

# COVID-19

## Teil 2: Wirtschaftsstabilisierungsfonds (2/5)

### Genehmigungsvoraussetzungen:

- Kein Anspruch, aber Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen
- Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands, Dringlichkeit, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb
- Keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit
- Klare und eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie
- Kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unabhängig von der Pandemie
- Stabilisiertes Unternehmen soll Gewähr für solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten
- Stabilisiertes Unternehmen soll insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten

### Verpflichtungserklärung:

- Abzugeben vom Vorstand aufgrund Zustimmung des Aufsichtsrats, zu veröffentlichen
- Zur Absicherung der mit der Stabilisierung bezweckten Ziele
- Einhaltung der mit der Gewährung der Stabilisierung verbundenen Bedingungen und Auflagen, insbesondere zu Dividendenpolitik und Vorstandsvergütung
- Bindungswirkung für die Gesellschafter

# COVID-19

## Teil 2: Wirtschaftsstabilisierungsfonds (3/5)

### Wer entscheidet über den Antrag?

- Anträge sind über das BMWi einzureichen
- BMWi ist für die Verhandlung der Maßnahmen zuständig
- Über Anträge entscheidet BMF im Einvernehmen mit dem BMWi
- Interministerieller Ausschuss zuständig für Grundsatzfragen und wesentliche Entscheidungen
- Entgegennahme von Anträgen, Bearbeitung und Entscheidung in bestimmten Fällen sowie Vorbereitung der Entscheidung durch den interministeriellen Ausschuss können durch Rechtsverordnung der KfW übertragen werden

### Weitere Detailregelungen:

- Durch Rechtsverordnung, die das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi erlässt

### Beihilferecht:

- Europäisches Beihilferecht gilt, Vorgaben der Kommission sind zu beachten

# COVID-19

## Teil 2: Wirtschaftsstabilisierungsfonds (4/5)

### Arten der Stabilisierungsmaßnahmen:

- Garantien:
  - für Schuldtitel, die ab dem 28.03.2020 bis zum 31.12.2021 begeben werden
  - Laufzeit der Schuldtitel und Garantien maximal 5 Jahre
  - gegen angemessene Gegenleistung
- Rekapitalisierung:
  - durch nachrangige Schuldtitel, Hybridanleihen, Genussrechte, stille Beteiligungen (auch wandelbar in Aktien), Anteile oder sonstige Bestandteile des EK
  - bis 31.12.2021, aber keine Befristung der Instrumente
  - Gegen angemessene Vergütung
  - bei wichtigem Interesse des Bundes und sofern sich der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt

# COVID-19

## Teil 2: Wirtschaftsstabilisierungsfonds (5/5)

### Erleichterungen im Gesellschafts- und Zivilrecht zur Durchführung:

- Wesentliche Erleichterungen zur beschleunigten und rechtssicheren Umsetzung der Rekapitalisierungsmaßnahmen
- Verminderte Mehrheitserfordernisse
- Begrenzung des Anfechtungsrechts von HV-Beschlüssen
- Vorabanzahlung möglich bei Kapitalmaßnahmen
- Wirksamkeit von Beschlüssen nicht erst mit Eintragung in das Handelsregister, sondern bereits mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens
- Entbehrlichkeit von HV-Beschlüssen bei der Ausgabe von Genussrechten und bei stillen Beteiligungen
- Erleichterte Wandlungsmöglichkeiten in Aktien
- Keine Bindung des WSF an konzernrechtliche Regelungen bis 31.12.2021
- Schadensersatzpflicht von räuberischen Aktionären
- Keine Angebotspflicht nach WpÜG, abgewandelte Mindestpreisregeln
- Aktienrechtlicher Squeeze-out ab 90% und Squeeze-out bei der GmbH
- Keine Kündigungsmöglichkeiten für Verträge aufgrund WSF-Einstiegs
- Exitmöglichkeiten des WSF werden erleichtert

# COVID-19

## Teil 3: Hauptversammlung und Dividendenausschüttungen (1/3)

### Erleichterungen in Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

#### Präsenz-Hauptversammlung:

- Nutzung elektronischer Mittel zur Abhaltung der HV (Teilnahme durch elektronische Kommunikation, Briefwahl, Teilnahme von AR-Mitgliedern im Wege der Ton- und Bildübertragung, Bild- und Tonübertragung der HV) auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung zulässig

#### Virtuelle Hauptversammlung:

- Ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft), sofern:
  - Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung

*Nicht erforderlich ist, dass die gesamte Übertragung ungestört abläuft und beim Aktionär ankommt*

*Anwesend sind Organe, Versammlungsleiter, Notar, Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft*

# COVID-19

## Teil 3: Hauptversammlung und Dividendenausschüttungen (2/3)

### Virtuelle HV:

- Stimmrechtsausübung durch elektronische Kommunikation (elektronische Teilnahme und/oder elektronische Briefwahl) sowie Vollmacht
- Fragemöglichkeit im Wege elektronischer Kommunikation  
*Kein umfassendes Frage- und Rederecht. Vorstand entscheidet über die Beantwortung nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Er kann vorsehen, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der HV elektronisch einzureichen sind*
- Möglichkeit des Widerspruchs zur Niederschrift für Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, muss bestehen
- Anfechtungsmöglichkeiten sind eingeschränkt und bestehen bei Verletzung der Regeln über elektronische Teilnahme und über virtuelle HV nur bei Vorsatz der Gesellschaft, der vom Anfechtungskläger nachzuweisen ist
- Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage
- Anmeldeerfordernis und entsprechende Satzungsregelungen gelten weiter!
- Verlängerung der Frist, innerhalb derer die HV abgehalten werden muss, auf ein Jahr

*Für die SE gilt weiter die Frist von 6 Monaten! EU-Gesetzgeber ist für Regelung zuständig*

# COVID-19

## Teil 3: Hauptversammlung und Dividendenausschüttungen (3/3)

### Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

- zulässig ohne Satzungsermächtigung
- unter den Voraussetzungen von § 59 Abs. 2 AktG (unverändert):
  - sobald ein vorläufiger Jahresabschluss vorliegt (Aufstellung)
  - max. in Höhe der Hälfte des Jahresüberschusses nach Einstellungen in Gewinnrücklagen, die nach Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind
  - max. in Höhe der Hälfte des Bilanzgewinns des Vorjahres
- Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Abschlagszahlung
- Weiter keine Vorabdividende auf den erwarteten Gewinn des laufenden Geschäftsjahres!

# COVID-19

## Teil 4: Ad hoc-Publizitätspflicht (1/2)

### Grundsatz:

- Art. 17 MAR über die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gilt unverändert fort
- Der Markt kennt zwar die Krise, aber nicht ihre konkreten Auswirkungen auf einzelne Emittenten

### Q&A der BaFin zur COVID-19-Lage:

[https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html)

### Dividende:

- Verschiebung des Zahlungszeitpunkts grds. nicht ad-hoc-pflichtig in Bezug auf die Aktie, ggf. aber in Bezug auf Derivate, die der Emittent selbst begeben hat
- geplante erhebliche Änderung der Dividendenhöhe ist regelmäßig ad-hoc-pflichtig, sobald überwiegend wahrscheinlich

### Sonstige Beschlüsse:

- Ad-hoc-Pflicht prüfen in Bezug auf sonstige Tagesordnungspunkte, deren Verschiebung Auswirkungen für die Gesellschaft hat. Besonders relevant bei Beschlüssen, die mit Zahlungen an Aktionäre verbunden sind (Unternehmensverträge, Squeeze-out), bei denen die Höhe der Zahlung zum HV-Termin zu bestimmen ist

# COVID-19

## Teil 4: Ad hoc-Publizitätspflicht (2/2)

### Prognosen:

- Korrektur notwendig, sobald Prognoseänderung hinreichend wahrscheinlich ist
- Emittenten dürfen Prognosen aus Zeiten vor Corona zurücknehmen, ohne gleichzeitig eine neue Prognose zu machen, wenn das wegen der zu großen Unsicherheit nicht möglich ist
- Neue ad-hoc-Mitteilung grds. erforderlich, sobald Prognose möglich ist

### Geschäftszahlen:

- Veröffentlichungspflicht wie bisher bei deutlichen Abweichungen von eigenen Prognosen bzw. Markterwartung bzw. Vorjahreszahlen
- Wegen hoher Volatilität im Markt *„dürfte an den Maßstab, was als „deutlich“ anzusehen ist, im Einzelfall erhöhte Anforderungen zu stellen sein“*.

### Markterwartung:

- Ausnahmsweise hält die BaFin es im Einzelfall für vertretbar, eine bestehende Consensus-schätzung um offensichtlich alte, die aktuelle Situation nicht berücksichtigende Schätzungen in geeigneter, objektiv nachvollziehbarer Weise, etwa durch Heranziehung aktueller Presseberichterstattung, zu bereinigen

# COVID-19

## Teil 5: Stabilisierungen und Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte (1/5)

BaFin vom 24. März 2020:

*„Das bestehende Regelwerk ermöglicht ein hohes Maß an aufsichtlicher Flexibilität, die wir umfassend nutzen“*

*„Wir entlasten den Banken da, wo es ohne Einbußen für die Finanzstabilität möglich ist.“*

# COVID-19

## Teil 5: Stabilisierungen und Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte (2/5)

### Aktuelle Lage:

- Verunsicherung an den Finanz- und Kapitalmärkten, Börsenturbolenzen und hohe Volatilität
- Befürchtete, weitreichende Zahlungsausfälle von Unternehmen / Kreditereignisse im Kreditderivatemarkt
- Verunsicherung bei Unternehmen in Sachen Kapitalmarkttransparenz
- Vermeidung einer Bankenkrise

### Maßnahmen, insb. auf Ebene der Aufsichtsbehörden (national und international):

- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, EZB, ESMA, EBA und BaFin veröffentlichen fast täglich neue Maßnahmen zur Krisenstabilisierung
- Vorrangiges Ziel: Stabilisierung der Finanz- und Kapitalmärkte
- Bislang Fokus auf behördlichen statt gesetzgeberischen Maßnahmen, „Aufsicht mit Augenmaß“
- Dazu: Zahlreiche Fragen an Aufsichtsbehörden von Verbänden, der Industrie und von Banken und Finanzdienstleistern

### Schwerpunkte der Stabilisierung:

- Eigenkapitalanforderungen an Banken: Klarstellungen, Erleichterungen, Vermeidung belastender bankaufsichtlicher Maßnahmen; Aufschub von Anforderung aus Basel III (z.B. aus der CRR II/CRD V)?
- Vermeidung der Schließung von Märkten
- „Leitlinien“ beim Umgang mit Problemkrediten, Kreditrisiken, Darlehensmoratorien
- Reaktion auf Fragen zur Bilanzierung (EZB Hinweis auf IFRS 9) und vor allem Q1-Berichterstattungen
- Erleichterungen im Meldewesen (SFTR, FinaRisikoV, Millionenkredite)
- Aussetzung von Vor-Ort-Prüfungen (§§ 28 ff. KWG, § 89 WpHG)
- Derzeit kein Aufschub bei IBOR-Transition, Initial Margin Phase-in (Stufe 5), uvm.

# COVID-19

## Teil 5: Stabilisierungen und Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte (3/5)

### COVID-19-Maßnahmen der Aufsicht (Auswahl)

- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vom 27. März 2020:
  - Verschiebung der Umsetzung der Basel III-Standards

Standard	Original implementation date	Revised implementation date
Revised leverage ratio framework and G-SIB buffer	1 January 2022	1 January 2023
Revised standardised approach for credit risk	1 January 2022	1 January 2023
Revised IRB approach for credit risk	1 January 2022	1 January 2023
Revised operational risk framework	1 January 2022	1 January 2023
Revised CVA framework	1 January 2022	1 January 2023
Revised market risk framework	1 January 2022	1 January 2023
Output floor	1 January 2022; transitional arrangements to 1 January 2027	1 January 2023; transitional arrangements to 1 January 2028
Revised Pillar 3 disclosure framework	1 January 2022	1 January 2023

IRB = internal ratings-based approach; CVA = credit valuation adjustment.

- Hinweise der EBA zum Umgang mit bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:
  - Öffentliche und private Moratorien als Antwort auf die COVID-19-Pandemie sollen, soweit sie nicht kreditnehmerspezifisch sind sondern auf eine breite Spanne von Produktklassen oder Kunden zielen, nicht automatisch als Stundungsmaßnahme klassifiziert werden, sowohl für Zwecke von IFRS9 als auch für die Ausfalldefinition.
  - Mit Blick auf IFRS9 sollte die Anwendung von öffentlichen oder privaten Moratorien, die die systemische ökonomische Wirkung der COVID-19-Pandemie adressieren, nicht als automatischer Auslöser für den Schluss auf eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos angesehen werden.
  - Die Akzeptanz vorübergehender Maßnahmen sollte für Konsumenten nicht automatisch zu einem verschlechterten Kreditrating führen.
  - EBA fordert Zahlungsdienstleister auf, zu Maßnahmen beizutragen, die die Verbreitung von COVID-19 verringern und folglich die Möglichkeit der Kunden erleichtern, Zahlungen ohne physischen Kontakt durchzuführen, indem die existierende Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung genutzt wird, die für kontaktloses Zahlen am Point of Sale nach Art. 11 der DelVO (EU) 2018/389 zur Verfügung steht.

# COVID-19

## Teil 5: Stabilisierungen und Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte (4/5)

### COVID-19-Maßnahmen der Aufsicht (Auswahl, fortgesetzt)

- EZB:
  - Kaufprogramm „Pandemic Emergency Purchase Programme“ gestartet und FAQ dazu veröffentlicht
  - Aufforderung an Banken auf, bis mindestens Oktober 2020 keine Dividenden auszuzahlen
  - Dazu Stellungnahmen in FAQs zu bankaufsichtsrechtlichen Aspekten:
    - Erleichterungen im Umgang mit Anforderungen an Non-Performing-Loans (NPL).
    - Verschiebung der Durchsetzung aufsichtlichen Maßnahmen um 6 Monate, insbesondere (aber nicht nur) mit Blick auf Prüfungen, SREP und Interne Modelle (TRIM).
    - Kapitalpuffer und Pillar 2 Guidance (P2G) dürfen bis auf weiteres unterschritten werden → Potentiell insg. EUR 120 Milliarden CET1 capital relief; dazu auch zeitweise Flexibilisierung bei der LCR (Liquidity buffer)
- ESMA:
  - Billigung von Leerverkaufsverböten in diversen Jurisdiktionen
  - Business Continuity Planning
  - Transparenz/Market Disclosure – Pflicht der Emittenten, wesentliche Informationen zur Auswirkung von COVID-19 auf sie nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) offenzulegen
  - Aufschub Meldepflichten nach der SFTR (Securities Financing Transactions Regulation)
- BaFin:
  - Vor allem ergänzende Mitteilungen, bspw. zur CRR betreffend Stundungen und Restrukturierungen von Darlehen und Dividendenzahlungen von Banken
  - Klarstellung, dass bzgl. Leerverkaufsverböten Derivate auf Indizes (bspw. Euro Stoxx) nicht erfasst sind
  - Dazu Hinweise betreffend Ad-Hoc Mitteilungen
  - IFRS 9 im Quartalsabschluss: Vermeidung der Überzeichnung von tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken gem. des IDW / Hinweis auf Art. 473a CRR
  - Siehe auch die COVID-19-FAQ-Seite ([https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html))

# COVID-19

## Teil 5: Stabilisierungen und Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte (5/5)

### Wichtige Marktthemen im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen

- Kapitalmarktzugang in der Krise / Prospektbilligungen in der Krise/Covid-19 in Risikofaktoren, einschließlich notwendiger Spezifität unter der Prospektverordnung / Neue Representations und Due Diligence Aspekte
- Nachtragspflichten? Ähnliche Aspekte wie bei der Ad-Hoc Thematik, wo die Prüfung des erheblichen Kursbeeinflussungspotentials in vielen Fällen erschwert wird (hohe Anforderungen an Maßstab der „Deutlichkeit“). Daher ggf. vom Markt schon eingepreist?
- Q-1 Berichterstattung: Verschiebungen / Auswirkungen auf Comfort Letters
  - Statement des Committee of European Audit Oversight Bodies (CEAOB) vom 24. März 2019 hinsichtlich der Erschwernis der Durchführungen von Audits
  - ESMA: Flexibilität bei der Überprüfung der Einhaltung der Transparenz-Richtlinie
- Equity-Derivate: Verstaatlichungen und Börsenschließungen
- Kreditderivatemarkt: Auswirkungen von Stabilisierungsmaßnahmen auf Kreditereignisse, insb. Restrukturierungs-Kreditereignis (bspw. bei Stundungen oder Rangverbesserungen staatlicher Kapitalgeber)
- Einführung von weiteren / Erhöhung von Sicherheitenanforderungen (bei Derivaten, beim Clearing), Qualität von gestellten Sicherheiten / Auslösung von Ratingtriggern



# COVID-19

## Teil 6: Kurzarbeit (1/2)

### Kurzarbeit als Mittel der Personalkostensenkung bei gleichzeitiger Erhaltung der Belegschaft:

- §§ 95 ff., 104 ff. SGB III; *Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld* vom 13.03.2020 und *Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)* vom 23.03.2020

### Rahmenbedingungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG):

- Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. Hochwasser, behördliche Anordnung)
- Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls
- Vorübergehende Natur des Arbeitsausfalls
- Erheblichkeit des Arbeitsausfalls (d.h. mind. 10 % [bisher 1/3] der Belegschaft von Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % betroffen)
- Arbeitszeitabsenkung im Betrieb aufgrund von TV, BV, Individualvereinbarung
- Anzeige des Arbeitsausfalls gegenüber Agentur für Arbeit
- Fortdauer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; keine Kündigung / Aufhebung
- **NEU:**
  - Nur mind. 10% der Belegschaft müssen betroffen sein
  - Kein Aufbau negativer Arbeitszeitkonten erforderlich
  - Zahlung von KUG auch für Leiharbeiternehmer u. Leiharbeiternehmerinnen
  - SV-Beiträge (bezogen auf KUG) werden Arbeitgebern voll erstattet.



# COVID-19

## Teil 6: Kurzarbeit (2/2)

### Höhe und Dauer des KUG:

- 60% des Nettoentgeltausfalls (67% bei Haushalten mit mind. einem Kind)
- Grundlage bildet das Bruttoentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West: EUR 6.900 p.m.; Ost: EUR 6.450 p.m.)
- Bezugsdauer max. 12 Monate
- SV-Beiträge die Arbeitgeber bezogen auf Entgeltausfall (reduziert auf 80%) sonst alleine zu tragen haben, werden vollständig durch Agentur für Arbeit (AfA) erstattet
- Aufstockungszahlungen durch Arbeitgeber möglich (steuerpfl., ggfls. anteilig sv-frei)

### Verfahren:

- Einführung von Kurzarbeit im Betrieb (TV, BV, Individualvereinbarung)
- Anzeige des Arbeitsausfalls ggü. AfA
- Unverzügliche Prüfung und Grundsatzentscheidung durch AfA
- Berechnung und Auszahlung des KUG durch Arbeitgeber
- Erstattungsantrag des Arbeitgebers ggü. AfA (idR binnen 15 Tagen)

### Umgang mit (Rest-)Urlaub, Arbeitszeitkonten:

### Kündigungsbeschränkungen:



# COVID-19

## Teil 7: Personalkostensenkung – sonstige Maßnahmen

- Einsparmaßnahmen
  - Beendigung des Einsatzes von externem Personal (d.h. LeihAN, freie Mitarbeiter)
  - Bezahlter / unbezahlter Urlaub
  - Gehaltsverzicht
  - Kürzung variabler Vergütungsbestandteile
  - Widerruf freiwilliger Leistungen
  - Beendigung/Aussetzung von übertariflichen Zulagen
  - Erstattung geleisteter Entgeltfortzahlung an Mitarbeiter (67% des Nettoentgelts) im Zusammenhang mit erforderlicher Betreuung von Kindern (bis max. 12 Jahre) wegen angeordneter Schließung von Kindertagesstätten und Schulen; max. EUR 2.016 p.m. und max. 6 Wochen
  - Widerruf bzw. Kürzung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung (bAV)
- Maßnahmen zur Liquiditätssicherung
  - Ggfls. vorübergehende Einstellung von bAV-Finanzierung (z.B. Beiträge zu Pensionskassen)
  - Stundung von SV-Beiträgen (befristet für März und April 2020)

# COVID-19

## Teil 8: Force Majeure und Prozesse

### Welche rechtlichen Ansprüche sind damit begründet?

- Ansprüche aus Force Majeure Klauseln
  - Grundsätzliches
  - Force Majeure Klausel in internationalen Projektverträgen
    - Tatbestandsvoraussetzungen
    - Die üblichen Rechtsfolgen
    - Kausalität
    - Rechtzeitige Anspruchsstellung erforderlich
      - Wann konnte man wissen, dass COVID-19 ein Force Majeure Ereignis ist?
  - Force Majeure Klausel in M&A Transaktionen (sog. MAC Klausel)
- Ansprüche aus UN-Kaufrecht
- Ansprüche aus dem BGB
  - Unmöglichkeit
    - Ist Unmöglichkeit erst bei einem behördlichen Verbot oder schon früher anzunehmen?
  - Wegfall der Geschäftsgrundlage

*Fazit: Die fatalen Folgen von COVID-19 sind jeweils einfach erzählt, aber einen Anspruch aus Force Majeure wegen COVID-19 zu begründen, kann schwierig sein*

# Ihr Erweitertes COVID-19 Team

## Full Service Integration

Zu den in diesem Webinar behandelten Themen finden Sie bitte die Kontaktdaten des erweiterten COVID-19 Teams anbei:

### Corporate/ Restructuring



**Dr. Marco Wilhelm**  
Partner Corporate  
T: +49 69 7941 1581  
M: +49 176 179 41600  
E: mwilhelm@mayerbrown.com



**Dr. Malte Richter, LL.M.**  
Counsel Corporate  
T: +49 69 7941 2533  
M: +49 175 267 0602  
E: umrichter@mayerbrown.com



**Tina Hoffmann**  
Senior Associate Corporate  
T: +49 69 7941 1281  
M: +49 176 179 41024  
E: thoffmann@mayerbrown.com



**Stefanie Skoruppa, LL.M.**  
Senior Associate Corporate  
T: +49 69 7941 1059  
M: +49 176 179 41401  
E: usskoruppa@mayerbrown.com

### Corporate/ M&A



**Dr. Ulrike Binder**  
Partnerin Corporate  
T: +49 69 7941 1297  
M: +49 170 210 4048  
E: ubinder@mayerbrown.com



**Dr. Robert John, LL.M.**  
Partner Private Equity  
T: +49 69 7941 1035  
M: +49 160 963 95271  
E: rjohnr@mayerbrown.com



**Dr. Julian Lemor**  
Partner Private Equity  
T: +49 69 7941 1075  
M: +49 173 966 6246  
E: jlemor@mayerbrown.com



**Birgit Hübscher-Alt**  
Partnerin Private Equity  
T: +49 69 7941 1048  
M: +49 170 173 966 6248  
E: bhuescher-alt@mayerbrown.com

### Finance



**Dr. Payack Scholl**  
Partner Finance  
T: +49 69 7941 1060  
M: +49 176 179 41304  
E: pscholl@mayerbrown.com



**Dr. Berthold Kusserow**  
Senior Counsel Finance  
T: +49 69 7941 2995  
M: +49 172 290 8327  
E: bkusserow@mayerbrown.com



**Alexei Döhl, LL.M.**  
Senior Associate Finance  
T: +49 69 7941 1105  
M: +49 176 179 41020  
E: adoehl@mayerbrown.com



**Marcel Hörauf**  
Senior Associate Finance  
T: +49 69 7941 2236  
M: +49 151 204 58082  
E: mhorauf@mayerbrown.com

### Employment



**Dr. Hagen Köckeritz**  
Partner EBG  
T: +49 69 7941 2323  
M: +49 160 674 7792  
E: hkoeckeritz@mayerbrown.com



**Dr. Guido Zeppenfeld, LL.M.**  
Partner EBG  
T: +49 69 7941 1701  
M: +49 160 963 27291  
E: gzeppenfeld@mayerbrown.com



**Björn Vollmuth**  
Counsel EBG  
T: +49 69 7941 1587  
M: +49 160 897 5014  
E: bvollmuth@mayerbrown.com



**Pauline Moritz**  
Senior Associate EBG  
T: +49 69 7941 2234  
M: +49 176 179 41016  
E: pmoritz@mayerbrown.com

### Litigation



**Dr. Ulrich Helm**  
Partner Litigation  
T: +49 69 7941 1030  
M: +49 170 831 1926  
E: uhelm@mayerbrown.com



**Dr. Jan Kraayvanger**  
Partner Litigation  
T: +49 69 7941 2071  
M: +49 160 746 1986  
E: jkraayvanger@mayerbrown.com



**Gerd Bröcker**  
Senior Associate Litigation  
T: +49 69 7941 1116  
M: +49 170 592 7444  
E: gbroecker@mayerbrown.com

# Our Global Footprint

## AMERICAS

Brasília (T&C)  
Charlotte  
Chicago  
Houston  
Los Angeles  
Mexico City  
New York  
Palo Alto  
Rio de Janeiro (T&C)  
San Francisco  
São Paulo (T&C)  
Washington DC

## EUROPE

Brussels  
Düsseldorf  
Frankfurt  
London  
Paris

## MIDDLE EAST

Dubai

## ASIA

Bangkok  
Beijing  
Hanoi  
Ho Chi Minh City  
Hong Kong  
Shanghai  
Singapore  
Singapore (MBC)  
Tokyo





Please visit [mayerbrown.com](https://www.mayerbrown.com) for comprehensive contact information for all Mayer Brown offices.

Mayer Brown is a global services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England), Mayer Brown (a Hong Kong partnership) and Tauli & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively the “Mayer Brown Practices”) and non-legal service providers, which provide consultancy services (the “Mayer Brown Consultancies”). The Mayer Brown Practices and Mayer Brown Consultancies are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. Details of the individual Mayer Brown Practices and Mayer Brown Consultancies can be found in the Legal Notices section of our website.

“Mayer Brown” and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown.

© 2019 Mayer Brown. All rights reserved.

Private & Confidential

Americas | Asia | Europe | Middle East

[mayerbrown.com](https://www.mayerbrown.com)